

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 81.

Dresden, am 6. Februar

1851.

Vierundachtzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 31. Januar 1851.

Inhalt:

Urlaubsgesuche. — Entschuldigung. — Erledigung des auf der Tagesordnung befindlichen Berichts über die Petition des Abg. Heyn, die Vorlegung eines abgeänderten Parochialgesetzes zum nächsten Landtage betreffend, durch die mit Genehmigung der Kammer erfolgte Zurücknahme dieser Petition von Seiten des Petenten. — Berathung des königl. Decrets, den Rechenschaftsbericht betreffend. — Schlußabstimmung.

Die Sitzung beginnt um 10 Uhr 42 Minuten im Beisein des Staatsministers D. S ch i n s k y und des Regierungskommissars D. H ü b e l, sowie in Gegenwart von 52 Kammermitgliedern.

Präsident D. H a a s e: Der Herr Secretair wird Ihnen das Protocoll der letzten Sitzung geben.

(Secretair S c h e i b n e r verliest dies Protocoll.)

Hat Jemand gegen das vorgelesene Protocoll etwas zu bemerken? — Da dies nicht der Fall ist, so ist dasselbe als von der Kammer genehmigt zu achten; ich ersuche die Herren Abgg. T h i e r s c h und L u d w i g, dasselbe mit mir zu unterzeichnen.

(Dies geschieht.)

Zu der Hauptregistrande ist seit der letzten Sitzung etwas nicht eingegangen; ich habe Ihnen daher, meine Herren, lediglich einige Urlaubsgesuche vorzutragen, ehe wir auf unsere Tagesordnung übergehen. Es hat nämlich der Abg. M ü l l e r aus Crimmitschau um Urlaub nachgesucht vom 3. bis zum 9. Februar. Wollen Sie diesen Urlaub genehmigen? — Einstimmig Ja.

Präsident D. H a a s e: Der Abg. M ü l l e r aus Gablenz hingegen hat auf die Tage vom 3. bis 6. Februar um Urlaub nachgesucht; wollen Sie ihm diesen gestatten? — Einstimmig Ja.

Präsident D. H a a s e: Der Abg. S c h ä f f e r sucht um Urlaub nach auf die Tage vom 6., 7. und 8. Februar; wollen Sie diesen Urlaub bewilligen? — Einstimmig Ja.

Präsident D. H a a s e: Der Abg. v. B e s c h w i t z bittet um Urlaub für den 3. Februar; genehmigen Sie solchen? — Einstimmig Ja.

Präsident D. H a a s e: Endlich hat der Abg. M ü l l e r aus Mühltroff wegen Unwohlseins für heute sich entschuldigt. Wir kommen nun auf den ersten Gegenstand der

Tagesordnung,

auf den Bericht der dritten Deputation über die Petition des Abg. H e y n, die Vorlegung eines abgeänderten Parochialgesetzes zum nächsten Landtage betreffend. Ich ersuche den Herrn Referenten S e h m i c h e n, uns diesen Vortrag zu geben.

Abg. H e y n: Dürfte ich mir wohl die Anfrage erlauben, nachdem der geehrte Herr Regierungskommissar mir heute erklärt hat, daß dem nächsten Landtage ein derartiger Gesetzesentwurf vorgelegt werden solle, ob es mir mit Zustimmung der Kammer gestattet sein könnte, diese meine Petition zurückzuziehen?

Präsident D. H a a s e: Ich würde zunächst den Herrn Regierungskommissar bitten, die Erklärung, auf welche der Abg. H e y n sich bezogen hat, der Kammer zu geben.

(Regierungskommissar v. W e i ß e n b a c h tritt ein.)

Regierungskommissar D. H ü b e l: Das Parochialgesetz von 1838 ist in mehreren seiner Bestimmungen nur ein provisorisches, es hat daher die Regierung nach Einführung des neuen Grundsteuersystems in Erwägung zu ziehen gehabt, welche Veränderungen an demselben vorzunehmen sind dürften. Hierbei war hauptsächlich der Maaßstab ins Auge zu fassen, nach welchem gegenwärtig die Parochialanlagen erhoben werden sollen, und es mußte die Frage erörtert werden, ob es zweckmäßig sei, diesen Maaßstab beizubehalten oder einen andern aufzustellen. Es ist eine sehr schwierige Aufgabe, für Anlagen zu Aufbringung eines örtlichen Bedarfs, wie die Parochialsteuer, einen durch das ganze Land anwendbaren Maaßstab zu finden; denn nicht nur der Bedarf ist in jedem Orte ein sehr verschiedener, auch die Kräfte der Leistungspflichtigen sind unter einander so verschieden, daß sie sich in den einzelnen Orten nicht so ausgleichen, wie das bei einer allgemeinen Landessteuer im ganzen Lande der Fall ist. Nun